

TOP 5: Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Fußgönheim für die Jahre 2023/2024,

Beratungsgegenstand bildet die Drucksache 2023/FU/029, Anlage 3 inkl. CDU-Antrag.
Die Einladung der Sitzung erging am 24.04.2023.

Sachverhalt:

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in § 95 (1) und (2) GemO Rheinland-Pfalz, hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit Anlagen gem. der gesetzlichen Muster beizufügen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 29) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

	2023	2024	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	6.677.800	6.721.800	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.068.350	7.406.700	EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-3.390.550	-684.900	EUR

2. im Finanzhaushalt

	2023	2024	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-2.598.150	-368.900	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	333.000	334.000	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	834.500	1.138.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-501.500	-804.000	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.142.650	1.215.900	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	43.000	43.000	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.099.650	1.172.900	EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2023	2024	
zinslose Kredite auf	--	--	EUR
verzinsten Kredite auf	--	--	EUR
insgesamt auf	--	--	EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt in 2023 auf 0 Euro in 2024 auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich in 2023 auf 0 Euro in 2024 auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in 2023 auf 0 Euro in 2024 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	HHJ 2023	HHJ 2024
Grundsteuer A	345 v. H.	345 v.H.
Grundsteuer B	465 v.H.	465 v.H.
Gewerbsteuer	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

für den ersten Hund	54,00 €	54,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €	75,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €	120,00 €
für gefährliche Hunde	500,00 €	500,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug **24.783.271** Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt **24.710.221** Euro, zum 31.12.2023 **21.319.671** Euro und zum 31.12.2024 **20.634.771** Euro.

§ 7 Altersteilzeit

Entfällt

§ 8 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) werden festgesetzt:

Beitrag für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege pro Hektar 300,00 Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen gem. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO, z. B. zur Bewirtschaftung (Sperrungen, Zustimmungsvorbehalte) oder zum Stellenplan (ku- und kw-Vermerke, Einstellungs- oder

Beförderungssperren) werden nicht getroffen.
Maxdorf, den xx.xx.2023

.....
(J. Schubert)
Bürgermeister

Diskussion:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Burchart sowie Frau Mardo und bittet die Haushaltssatzung zu erklären. Er verweist außerdem auf den Antrag der CDU-Fraktion.

Herr Burchart liest zunächst den Ergebnis- und Finanzhaushalt vor. Das Eigenkapital beträgt 21.319.671 Euro zum 31.12. 2023 und 20.634.771 Euro zum 31.12.2024.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach Fragen und verweist auch auf den Antrag der CDU-Fraktion.

RM Koch dankt für die Ausarbeitung. Er weist darauf hin, dass die Ortsgemeinde keine reiche Gemeinde sei. Der hohe Finanzbestand komme aus dem Verkauf des E-Werks und weil nur geringe Investitionen getätigt wurden. Er verweist auf die besondere Situation bei den Gewerbeeinnahmen. Diesbezüglich gebe es einen Antrag der CDU-Fraktion mit der Bitte um Prüfung.

Herr Burchart berichtet, dass sich in dieser Hinsicht bereits Gedanken in der Verwaltung gemacht wurden. Er zeigt eine Aufstellung der Steuerkraftzahlen zum Vergleich. Anhand der Zahlen verdeutlicht er die Lage.

In der Kreisverwaltung wurde bzgl. der Progression der Kreisumlage angefragt, von der Progression Abstand zu nehmen. Die Gespräche laufen noch.

Der Vorsitzende dankt Herrn Burchart für die Ausführung. Jetzt sei der Punkt, an dem die Ortsgemeinde Gespräche mit dem Rhein-Pfalz-Kreis führen müsse um die Progression zu klären.

In diesem Gespräch müsse verdeutlicht werden, dass es Fußgönheim diese Umlagen Erstattung an den Landkreis unmöglich macht, seine Ausgaben zu bestreiten.

Herr Burchart schlägt vor, wenn es kein Einlenken des Kreises gebe, dann sollte ein Normenkontrollverfahren eingeleitet werden.

RM Seifert-Leschhorn dankt für die Ausführungen. Durch die rückwirkende Anhebung der Nivellierungssätze entstehe der große Verlust, obwohl es für die Gemeinde nie Einnahmen aus diesen Steuern gab. Sie stellt den CDU-Antrag vor.

RM Bauer wird mit der SPD-Fraktion diesen Haushaltszahlen zustimmen, aber der CDU-Antrag werde auch unterstützt. Ohne den Kassenbestand durch den Verkauf des E-Werks wäre die Gemeinde handlungsunfähig. Die Gemeinde habe ein funktionierendes Gewerbe und werde eigentlich wegen hoher Einnahmen bestraft. Es blieben nicht einmal 10 % der Steuereinnahmen bei der Gemeinde.

RM Renner dankt ebenfalls der Verwaltung für die Ausarbeitung. Er befürchtet die Streichung von freiwilligen Leistungen sowie eine weitere Erhöhung von Steuern, wenn kein Eigenkapital mehr vorhanden sei.

Der Vorsitzende geht auf den Antrag der CDU ein und schlägt vor, zuerst einen Vergleichsweg zu versuchen. Der Haushalt sollte beschlossen werden, damit die Gemeinde handlungsfähig sei. Es sollten auch weitere Gespräche auch bzgl. der Umlagen geführt werden.

Herr Burchart weist darauf hin, dass im Rahmen des Normenkontrollverfahrens kein Vergleich möglich sei. Wenn dies gewollt sei, sollte es gleich mitbeschlossen werden.

RM Klein bemerkt, dass auch an die Verbandsgemeinde eine Umlage zu zahlen sei, nicht nur an das Land und den Kreis. Die Verbandsgemeinde stehe mit 730.000 € im Plus, daher wäre ein Entgegenkommen wünschenswert, 2023 einen anderen Umlagesatz anzusetzen. Sie schlägt einen geringeren Hebesatz vor, worüber auch die beiden anderen Ortsgemeinden froh wären.

RM Seifert-Leschhorn teilt mit, dass die CDU am Grundsatzbeschluss festhalte und den Klageweg gehen will.

Der Vorsitzende fasst zusammen: Punkt 1 des Antrags sei gestellt und angenommen. Es werde ein Anwalt gesucht, der die Klage der Ortsgemeinde vertritt. Die Klageschrift werde dem Rat zur

Beurteilung und Freigabe vorgelegt werden müssen. Es bleibe keine andere Möglichkeit, die Ungerechtigkeit sei sichtbar. Der Anwalt müsse die Klage ausarbeiten.

Herr Burchart teilt mit, dass die entsprechenden Unterlagen von der Verwaltung vorbereitet und bevor sie an den Rechtsanwalt gehen, dem Rat mit den Auswirkungen, auch zur Nivellierung, vorgelegt werden. Auf Anfrage von RM Ritthaler teilt er mit, dass die Kreisumlage eine außergerichtliche Angelegenheit sei, aber nur über das Normenkontrollverfahren zu ändern sei. Gericht- und Rechtsanwaltskosten belaufen sich schätzungsweise auf ca. 20.000 bis 25.000 Euro.

RM Fickler hofft, dass sich evtl. noch andere Gemeinden zu einer Sammelklage zusammenschließen könnten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass keine Unterstützung des Gemeinde- und Städtebundes gegeben sei.

Herr Burchart verweist auf eine langfristige Entwicklung. Der Nivellierungssatz habe nur eine einmalige Wirkung in 2023/24.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung des Antrags und schlägt eine gesonderte Abstimmung vor.

Dem wird zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, den Klageweg gegen die Umlagen gemäß Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Fußgönheim für die Jahre 2023/2024 zu beschreiten. Sollte vor oder Während des Klageweges ein Vergleich vorgeschlagen werden, so ist dieser dem Ortsgemeinderat Fußgönheim zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja, 1 Enthaltung

2. Die mit DS 2023/FU/029 vorliegende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Ortsgemeinde Fußgönheim für die Jahre 2023/2024 wird unter dem Vorbehalt des Punktes 1 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 17 Ja, einstimmig

Herr Burchart und Frau Mardo verabschieden sich.